

Vertretung:

Neu ist, dass die elterliche Sorge des Antragstellers durch eine Beistandschaft nicht mehr, wie bisher, eingeschränkt ist. Das bedeutet, dass der Beistand parallel zu dem Elternteil in dessen Obhut sich das Kind befindet, gesetzlicher Vertreter des Kindes ist. Dies gilt nicht für die Vertretung im gerichtlichen Verfahren. Hier ist der Beistand alleiniger Vertreter des Kindes.

Diese parallele Vertretungsbefugnis birgt die Gefahr in sich, dass es zu gleichzeitigen gegensätzlichen Maßnahmen seitens des Elternteils und des Jugendamtes, als Beistand, kommen kann. Damit dies nicht geschieht, sind gegenseitige Informationen und Vereinbarungen, und vor allem eine gute Zusammenarbeit, sehr wichtig. Das Jugendamt wird deshalb vor wesentlichen Schritten Kontakt mit dem Elternteil aufnehmen. Umgekehrt ist die Information des Elternteils über von ihm gewünschte Vereinbarungen an den Beistand ebenfalls von großer Bedeutung. Selbstverständlich wird der Beistand nicht jede Einzelheit mit dem Elternteil absprechen oder im Nachhinein seine Genehmigung für einzelne Handlungen einholen. Dringend empfehlenswert ist somit, zu Beginn der Beistandschaft konkrete Vereinbarungen zu treffen und gegenseitige Informationspflichten abzusprechen.

Eine Beistandschaft kann nur dann sinnvoll ausgeübt werden, wenn Antragsteller und Beistand ein gemeinsames Ziel verfolgen. Der Beistand ist ein anwaltlicher Vertreter für die Interessen des Kindes (auch Sachwalter genannt) und nicht Erfüllungsgehilfe des sorgeverpflichteten Elternteils. Seine Handlungen ergeben sich aus den Prämissen der Gesetzgebung und der Rechtsprechung. Im Übrigen sind die Wirkungskreise (Aufgabenbereiche) definiert.

Beratung und Unterstützung in Unterhaltsangelegenheiten nach § 18 SGB VIII:

Auch wenn eine Beistandschaft nicht oder nicht mehr besteht, braucht ein Elternteil in dessen Obhut sich das Kind befindet, nicht auf die Dienste des Jugendamtes zu verzichten. Ist das Jugendamt nicht Beistand, bietet es Beratung und Unterstützung nach § 18 SGB VIII an. Ein Elternteil, der die Vaterschaftsfeststellung betreiben und/oder die Unterhaltsansprüche geltend machen will, kann sich jederzeit an das Jugendamt wenden und entweder Hilfe im Rahmen der Beratung und Unterstützung annehmen oder mittels schriftlichem Antrag eine Beistandschaft einrichten lassen.

Hinweis:

Dieses Info-Blatt kann nur die wichtigsten Änderungen erwähnen und nicht ins Detail gehen.

Es erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere Fragen beantworten Ihnen gerne die Sachbearbeiter des Jugendamtes.

Stand: 07/2020



Landratsamt
Weißenburg-Gunzenhausen

Jugend & Familie



Infoblatt zur Beistandschaft

Kontaktpersonen:

Buchstaben A-Go

Frau Balz
☎ 09141 902-448

Buchstaben Ks-Ri

Frau Czeschka
☎ 09141 902-445

Buchstaben Gr-Kr

Frau Tanyeli
☎ 09141 902-442

Buchstaben Ro-Z

Frau Moritz
☎ 09141 902-447

Rechtsgrundlage: Beistandschaftsgesetz

Zum 01.07.1998 wurde das Kindschaftsrecht grundlegend reformiert. Das Beistandschaftsgesetz ist ein Grundpfeiler der großen Kindschaftsrechtsreform und hat die Gleichstellung der nichtehelichen und ehelichen Kinder zum Ziel. Die Beistandschaft neuen Rechts löste zum 1. Juli 1998 die bisherige Unterhaltsbeistandschaft für eheliche Kinder und die gesetzliche Amtspflegschaft ab. Eine gerichtliche Beteiligung, wie bisher des Vormundschaftsgerichtes, gibt es nicht mehr. Der Beistand ist dem Vormundschaftsgericht gegenüber auch nicht mehr rechenschaftspflichtig. Darüber hinaus wurde zwischen den alten und neuen Bundesländern Rechtsgleichheit hergestellt.

Voraussetzungen sowie Antragsberechtigte:

- Antrag des Elternteils, in dessen Obhut sich das Kind befindet
- antragsberechtigt ist auch:
 - o die beschränkt geschäftsfähige Mutter,
 - o die geschäftsunfähige Mutter (nur durch gesetzl. Vertreter),
 - o ein nach § 1776 BGB benannter Vormund,
- gewöhnlicher Aufenthalt im Inland und
- Kind muss noch minderjährig sein.

Einrichtung und Beginn der Beistandschaft:

Die Beistandschaft neuen Rechts kann jederzeit schriftlich beim Kreisjugendamt beantragt werden. Sie beginnt mit Eingang des Antrages beim Jugendamt. Der Antrag kann schon vor Geburt des Kindes gestellt werden. Beistand ist das Jugendamt.

Wirkungskreis:

Eine Beistandschaft kann folgende Aufgabenbereiche umfassen:

- die Feststellung der Vaterschaft (Eltern nicht miteinander verheiratet), sowie
- die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche des Kindes.

Vaterschaftsfeststellung

Jedes Kind hat ein Recht auf Kenntnis seiner wahren Abstammungsverhältnisse (Vater und Mutter). Dies ist für die Persönlichkeitsentwicklung und Identitätsfindung junger Menschen von erheblicher Bedeutung. Deshalb ist die Feststellung der Vaterschaft sehr wichtig. Sie ist Voraussetzung dafür, dass der tatsächliche Vater des Kindes auch vor dem Gesetz als Vater gilt. Nur diesem gegenüber können Unterhalts- Erb- und Rentenansprüche geltend gemacht werden. Die Vaterschaftsfeststellung kann durch freiwillige Anerkennung bei einem Notar, Amtsgericht, Standesamt oder Jugendamt erfolgen und muss öffentlich beurkundet werden. Im Streitfall muss die Vaterschaft durch ein Verfahren auf Feststellung der Abstammung beim zuständigen Familiengericht geklärt werden. Der Vaterschaftsanerkennung muss die Mutter des Kindes - bzw. wenn sie nicht sorgeberechtigt ist, der gesetzliche Vertreter des Kindes - zustimmen.

Für die Beurkundung ist das persönliche Erscheinen des Vaters vor der jeweiligen Urkundsperson unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder Reisepasses erforderlich. Die Beurkundung ist - außer beim Notar - kostenlos.

Kindesunterhalt

Das Kind hat gegen den Vater ab Geburt einen gesetzlich geregelten Unterhaltsanspruch. Die Höhe der monatlichen Unterhaltszahlungen bestimmt sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Vaters. Dieser ist grundsätzlich solange unterhaltspflichtig, bis das Kind eine eigene Lebensstellung erreicht hat (in der Regel nach Abschluss einer Ausbildung). Um den Unterhaltsanspruch durchsetzen zu können (z. B. über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, wie Pfändungen) muss er vertutelt, d. h. rechtswirksam und vollstreckbar festgesetzt sein. Eine wirksame Unterhaltsverpflichtung (Unterhaltstitel) kann entweder durch freiwillige Anerkennung oder gerichtlich (im Streitfall durch ein Unterhaltsverfahren beim Familiengericht) erfolgen. Die Anerkennung muss ebenfalls öffentlich beurkundet sein und kann vor einem Notar, Amtsgericht oder Jugendamt erfolgen.

Ende der Beistandschaft:

Die Beistandschaft endet

- auf schriftliches Verlangen des Antragstellers,
- bei Adoption des Kindes,
- bei Umzug ins Ausland, oder
- bei Volljährigkeit des Kindes.

Ist die Beistandschaft schon vor Geburt des Kindes beantragt worden, kann sie auch vor Geburt wieder beendet werden.

Bei Aufgabenerfüllung (Vaterschaft ist festgestellt, Unterhalt ist festgesetzt und wird regelmäßig gezahlt) ist eine Beistandschaft nicht mehr erforderlich. Hier sollte der Antragsteller eine schriftliche Erklärung zur Beendigung der Beistandschaft beim Jugendamt einreichen. Nach Beendigung kann sich der Elternteil jederzeit wieder ans Jugendamt wenden, wenn es z. B. Schwierigkeiten mit den Unterhaltszahlungen gibt oder das Kind in die nächsthöhere Altersstufe vorrückt und ein höherer Unterhalt geltend gemacht werden soll. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass der Elternteil sich sofort mit dem Jugendamt in Verbindung setzt, wenn der Unterhaltspflichtige mit den Zahlungen in Verzug kommt.

Die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen erfolgt in der Regel nicht für einen zurückliegenden Zeitraum. Ein Antragsteller kann nicht erwarten, dass das Jugendamt Unterhaltsrückstände aus der Vergangenheit geltend macht. Vor allzu hohen Erwartungen wird wegen der Schwierigkeiten bei der Geltendmachung rückständigen Unterhaltes daher gewarnt.